

Urlaubsreglement

Als rechtliche Grundlage dienen das Schulgesetz und die Schulverordnungen des Kantons Graubünden, sowie Weisungen über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht.

Grundsatz

Die Schule ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Alle Absenzen, Urlaube und Jokertage sind in das Absenzenbüchlein einzutragen. Für die Aufarbeitung der versäumten Unterrichtsinhalte sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Gemäss Art. 68 und Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit Bussen bis zu 5000.- Franken bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung und dem Schulrat zu melden.

Absenzen

Absenzen aufgrund von Unfall, Krankheit, Arztbesuch, Todesfall in der Familie oder anderen Ereignissen müssen der Lehrperson umgehend mitgeteilt werden. Ab fünftägiger Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Jokertage

Grundsätzlich stehen pro Schuljahr vier halbe oder zwei ganze Tage zur freien Verfügung. Die Erziehungsberechtigten müssen die Klassenlehrperson eine Schulwoche (5 Arbeitstage) im Voraus über die Abwesenheit informieren und diese ihre Einwilligung geben.

Später eingereichte Gesuche werden direkt der Schulleitung vorgelegt und von dieser nur in nachvollziehbaren Ausnahmefällen bewilligt.

Jokertage dürfen nicht in der Woche unmittelbar vor oder nach den Sommerferien benützt werden oder während im Kalender angekündigter spezieller Anlässe (Projektwochen, Lager, Sporttage etc.).

Nicht bezogene Jokertage verfallen nach Beendigung des Schuljahres.

Urlaub

Gemäss Art. 28 SG und Art. 25 SV können bis zu 15 Urlaubstage gewährt werden (inkl. Jokertage). Bevor Urlaubstage bezogen werden, müssen die Jokertage eingelöst werden. Eine regionalspezifische Ausnahme wird für den Bezug von bis zu drei Wimmertagen gemacht, die ohne den Gebrauch von Jokertagen möglich sein, solange der Gesuchsteller der Schule eine schriftliche Bestätigung des Winzers vorlegt.

Begründete Urlaubsgesuche bis zu einem Tag werden an die Klassenlehrperson gerichtet. Für länger dauernde Urlaubsgesuche ist die Schulleitung zuständig. Urlaubsgesuche müssen mindestens eine Schulwoche (5 Arbeitstage) vor Beginn desurlaubes der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Für Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Schulinspektorat zuständig. Entsprechende Gesuche sind durch die Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Inspektorat einzureichen.

Der Schulrat legt weitere freie Tage (z.B. Freitag nach Auffahrt) im Schulkalender fest.

Fläsch, 19/06/19-SR